

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

tp-secretariat@bakom.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.chraphael.felber@zg.ch
Zug, 31. Januar 2024 RW/las
Laufnummer: 54973

**Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Bundesrat will Bevölkerung und Wirtschaft besser vor Ausfällen der Telekommunikation in Stromversorgungskrisen schützen. Einerseits soll den Mobilfunkkonzessionärinnen ermöglicht werden, ihre Netze im Ereignisfall vor «nicht essenziellem» Datenverkehr (Videodiensten) zu entlasten, andererseits sollen sie verpflichtet werden, bei Störungen der Stromversorgung bestimmte Fernmeldedienste aufrecht erhalten zu müssen.

Das vorgeschlagene Szenario würde die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichten, ihre knapp 10 000 Standorte mit Batterien und fest installierten sowie mobilen Dieselaggregaten aufzurüsten. Das UVEK rechnet mit jährlichen Kosten von 145 Millionen Franken oder rund einem Franken und 50 Rappen pro Mobilfunkabonnement und Monat.

Die Telekommunikation gehört zweifellos zur systemkritischen Infrastruktur und muss vor Unterbrüchen der Stromversorgung geschützt werden. Einerseits deshalb, weil andere kritische Infrastrukturen massgeblich von Fernmeldediensten abhängig sind. Andererseits spielt die Telekommunikation auch für die Wirtschaft und die Bevölkerung eine wichtige Rolle. Das Schadenspotenzial beim Ausfall von Fernmeldediensten ist nicht nur gesellschaftlich beträchtlich,

sondern beträgt auch monetär mehrere Milliarden Franken. Vor diesem Hintergrund erscheinen die jährlichen Kosten für die Härtung der Mobilfunknetze als vertretbar. Die der Verordnungsänderung zugrunde liegenden Annahmen und Szenarien erscheinen – soweit für uns überprüfbar – grundsätzlich plausibel. Zu beachten ist allerdings, dass die unterlegten Szenarien aus dem Jahr 2020 stammen, folglich noch vor dem Ukrainekrieg und den daraus folgenden Energieknappheiten. Seither wurde in der Schweiz oft auch der Fall eines technischen Blackouts diskutiert. Dieser könnte mutmasslich und im Gegensatz zum Szenario «Stromausfall der Intensität gross» im Verordnungsentwurf nicht innerhalb von 72 Stunden gelöst werden und dürfte wohl mehr als 1,5 Millionen Menschen betreffen. Im Rahmen der Strommangellage sind sich die Experten nicht sicher, ob und wie das ganze Netz in den betroffenen, grösseren Teilen der Schweiz innert einer Woche hochgefahren werden könnte. Zudem lässt sich die Eintretenswahrscheinlichkeit nicht einfach bestimmen, weil ein technischer Blackout seine Ursachen auch im umliegenden Ausland haben könnte. Wir empfehlen, aufgrund des Schadenspotenzials auch das Szenario «Härtung für einen grossflächigen (> 1,5 Millionen Menschen), einwöchigen Stromausfall» zu prüfen und zu rechnen.

Damit die Dieselmotoren bei Bedarf zur Netzstabilität sowie zur Winterreserve beitragen können, sind geregelte Motoren nach dem Stand der Technik einzusetzen, welche die Emissionsvorgaben für stationäre Verbrennungsmotoren gemäss Anhang 2 Ziff. 82 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) einhalten.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

1. Artikel 94a Abs. 3 sei mit einem neuen Buchstaben e wie folgt zu ergänzen: «Rundfunkdienste der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe (inkl. IBBK).»

Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung im Sinne des IBBK-Radios zu informieren (IBBK-Radio: Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen). Aktuelle Ereignisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

- 2. Artikel 96h Abs. 2 Bst. b sei wie folgt zu ändern: «bei Stromausfällen von bis zu 72 Stunden, ~~die nicht mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen~~, gefolgt von einer mindestens gleich langen Phase mit Strom.»**

Die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen ist nicht nachvollziehbar. Die Här-
tung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als
1,5 Millionen Personen betreffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unse-
rer Anträge.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Sicherheitsdirektion, info.sd@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch